Sra - RG

N I E D E R S C H R I F T

Gremium	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Sitzungsnummer	FuW/035/2019
Datum	Dienstag, den 29.10.2019
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr
Sitzungsende	19:25 Uhr
Sitzungsort	Sitzungsraum Nr. 003/004 des Neuen Rathauses

Anwesend:

vom Gremium

Uwe Schmal	Ausschussvorsitzender	CDU
Tim Brückmann	Stadtverordneter	SPD
Christopher Bursukis	Stadtverordneter	SPD
Karlheinz Schäfer	Stadtverordneter	SPD
Udo Volck	Stadtverordnetenvorsteher	SPD
Klaus Breidsprecher	Stadtverordneter	CDU
Christian Cloos	Stadtverordneter	CDU
Bernd Müller	Stadtverordneter	FW
Dr. Christoph Wehrenfennig	Stadtverordneter	FDP, i.V.f. FrkV Dr. Büger
Thorben Sämann	Fraktionsvorsitzender	Bündnis 90/Die Grünen
Dr. Wolfgang Bohn	Fraktionsvorsitzender	NPD

vom Magistrat

Dr. Andreas Viertelhausen	Bürgermeister
Jörg Kratkey	Stadtrat

von der Verwaltung

Andrea Simon	Kämmerei
Tobias Wein	Rechtsamt
Herr Kaiser	Eigenbetrieb Stadtreinigung
Herr Schäffner	Eigenbetrieb Stadtreinigung
Herr Hess	Eigenbetrieb Stadthallen

vom Büro der Stadtverordnetenversammlung

Herr Schäfer, als Schriftführer
Herr Reuschling

des Weiteren waren anwesend

Stv Pohl, SPD-Fraktion
Herr Geck, Schüllermann - Wirtschafts- und Steuerberatung - GmbH
Frau Hübner, Initiatorin der Erklärung für ein Zusammenleben in Vielfalt

AV S c h m a l eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass der Ausschuss mit 11 Mitgliedern beschlussfähig ist.

Der Ausschussvorsitzende sprach zunächst die Ergänzung der Vorlage: 1480/19 – II/167 „Ausübung des Vorkaufsrechtes für das Grundstück Gemarkung Hermannstein, Flur 30, Flurstück 80, Verkäufer: Fa. Buderus Edelstahl GmbH“ als weiteren Tagesordnungspunkt unter TOP 30 an. StR K r a t k e y erwiderte, dass auf die Aufnahme verzichtet werden könne. Eine Abstimmung über das Vorkaufsrecht sei nicht mehr erforderlich, da in diesem Bereich aufgrund einer Verbotszone nach Bundesfernstraßengesetz lediglich eine Ausgleichsfläche realisiert werden könne. Das Grundstück müsse daher nicht erworben werden, um die Ziele der Bauleitplanung zu realisieren.

Die Ausschussmitglieder bestätigten einstimmig die nachstehende

Tagesordnung:

1 Mitteilungen, Anfragen, Niederschrift vom 17.09.2019

2 Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar
Feststellung des Jahresabschlusses 2018
Vorlage: 1482/19 – I/485

3 Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar
Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2019
Vorlage: 1483/19 – I/486

4 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2018/2019
zum Nachtragshaushalt 2019
Vorlage: 1481/19 – I/484

5 Stadtreinigung Wetzlar
Nachtragswirtschaftsplan 2019
Vorlage: 1448/19 – I/480

6 **"Wetzlarer Erklärung für ein Zusammenleben in Vielfalt"**
Vorlage: 1425/19 – I/471

7 **Aktion "Gelbe Schleife" (Solidarität mit unseren Soldaten)**
Beitritt der Stadt Wetzlar
Vorlage: 1435/19 – I/472

8 **Wahl eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden**

9 **Bestellung eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar I (Kernstadt)**
Vorlage: 1437/19 – I/473

10 **Wahl eines Schiedsmanns für den Schiedsamtsbezirk Wetzlar I**
Vorlage: 1475/19 – I/483

11 **Bericht III. Quartal 2019**
Mitteilungsvorlage: 1451/19 – I/482

12 **Grundstücksverkauf**
Erwerber Spar- und Bauverein Wetzlar-Weilburg eG, Wetzlar
Vorlage: 1446/19 – I/474

13 **Grundstückstausch**
Thorsten Wack, Wetzlar-Dutenhofen und Burkhard Weber, Wetzlar-Dutenhofen
Vorlage: 1444/19 – II/149

14 **Grundstücksverkauf**
Veysel und Mürvet Özen, Wetzlar (Zehntscheune)
Vorlage: 1442/19 – II/150

15 **Grundstückstausch**
Stefan Bender und Claudia Grunert, Solms/Lohra
Vorlage: 1456/19 – II/151

16 **Grundstücksverkauf**
Carsten und Anne-Katrin Steffen, Wetzlar
Vorlage: 1457/19 – II/152

17 **Grundstücksankauf**
Birgit Helga Homrighausen, Wetzlar-Nauborn, und Karin Henrich, Ganderkesee
Vorlage: 1458/19 – II/153

18 **Grundstückstausch**
Peter Karl Hofmann, Wetzlar-Nauborn
Vorlage: 1459/19 – II/154

19 Grundstücksverkauf
Sascha Suckau, Wetzlar
Vorlage: 1460/19 – II/155

20 Grundstückstausch
Karola Hofmann-Lotz, Wetzlar-Nauborn
Vorlage: 1461/19 – II/156

21 Grundstückstausch
Adolf Rehorn, Hüttenberg
Vorlage: 1462/19 – II/157

22 Grundstückstausch
Ingrid Kunz-Kosler, Wetzlar-Nauborn
Vorlage: 1463/19 – II/158

23 Grundstücksankauf
Ulrich Gerhard, Wetzlar-Nauborn
Vorlage: 1465/19 – II/159

24 Grundstückstausch
Edmund und Gisela Räther, Wetzlar-Nauborn
Vorlage: 1466/19 – II/160

25 Grundstückstausch
Friedhelm Block, Wetzlar-Nauborn
Vorlage: 1467/19 – II/161

26 Grundstückstausch
Ralph und Katrin Wendt, Wetzlar-Nauborn
Vorlage: 1468/19 – II/162

27 Grundstücksankauf
Christel Schmied, Aßlar
Vorlage: 1470/19 – II/164

28 Grundstückstausch
Bernd und Inge Schäfer, Schöffengrund
Vorlage: 1471/19 – II/165

29 Grundstücksverkauf
Fa. Peter Spies KG, Wetzlar
Vorlage: 1472/19 – II/166

30 Ausübung des Vorkaufsrechtes für das Grundstück Gemarkung Hermannstein, Flur 30, Flurstück 80, Verkäufer:
Fa. Buderus Edelstahl GmbH
Vorlage: 1480/19 – II/167

31 Bericht über den Vollzug von Grundstücksangelegenheiten
Mitteilungsvorlage: 1469/19 – II/163

32 Verschiedenes

zu 1 Mitteilungen, Anfragen, Niederschrift vom 17.09.2019

Mitteilungen

Abschaffung der Straßenbeiträge

StR K r a t k e y teilte mit, dass auf die Frage, welche Straßenzüge von der Rückzahlung der Straßenausbaubeiträge betroffen sind, eine Beantwortung in Form einer Auflistung dem Protokoll angehängt werde.

Grundstücksverkaufsgeschäft Liebfrauenberg – Platz mit den vier Linden

StR K r a t k e y berichtete, dass der Kaufvertrag mit einer aufschiebenden Bedingung geschlossen und somit derzeit nicht rechtskräftig sei. Die Zeit werde genutzt, um die entsprechenden Flächen auszumessen, so dass diese im städtischen Eigentum bleiben und planerische Festsetzungen dergestalt getroffen werden können, dass keine Bebauung möglich ist.

Grundsteuerreform

StR K r a t k e y informierte kurz, dass das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sei und das Gesetzespaket verabschiedet wurde. Er erläuterte das Verfahren und die weiteren Schritte, die sich als sehr zeitaufwendig gestalteten. So wäre eine Zielwertberechnung für Wetzlar erst ab dem Jahr 2024 möglich, was eine Versendung der Bescheide nach neuem Recht erstmals zum 01.01.2025 zuließe. Nach bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidung sei die Anwendung des bisherigen Steuerrechts bis dahin möglich.

Anfragen

Kosten des Rad- und Fußverkehrskonzeptes

Stv Dr. W e h r e n f e n n i g stellte die Frage nach den aufgewendeten Kosten für das Rad- und Fußverkehrskonzept und der entsprechenden Förderhöhe. StR K r a t k e y führte aus, dass sich die Kosten auf 36.000 € beliefen, wovon 31.000 € mit einer Quote von 70% förderfähig seien; somit erfolgte eine nominale Förderung i.H.v. 21.700 €.

Anzahl der Sozialhilfeempfänger in Wetzlar

Stv B r e i d s p r e c h e r sprach einen WNZ-Artikel mit dem Inhalt an, dass die Stadt Wetzlar Spitzenreiter in der Anzahl von Hartz-IV-Empfängern sei. Er fragte an, was die Stadt Wetzlar dagegen zu tun gedenke. StR K r a t k e y sagte eine Beantwortung in einer der nächsten Ausschusssitzungen zu.

Vermietung der Stadthalle an die NPD

Stv Dr. W e h r e n f e n n i g erkundigte sich nach dem Stand des Verfahrens zum NPD-Urteil, explizit ob das Verfahren abgeschlossen und rechtskräftig sei. Herr W e i n führte aus, dass die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen und somit Rechtskraft eingetreten sei.

Niederschrift vom 17.09.2019

Die Niederschrift wurde ohne Wortmeldungen einstimmig genehmigt.

zu 2 Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar
Feststellung des Jahresabschlusses 2018
Vorlage: 1482/19 – I/485

Keine Wortmeldungen.

Abstimmung: 11.0.0

zu 3 Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar
Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2019
Vorlage: 1483/19 – I/486

StvV V o l c k führte aus, dass die Betriebskommission des Eigenbetriebes sowohl TOP 2 als auch TOP 3 einstimmig zugestimmt hatte.

Abstimmung: 11.0.0

zu 4 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2018/2019 zum Nachtragshaushalt 2019 Vorlage: 1481/19 – I/484

Stv B r e i d s p r e c h e r fragte zunächst nach der Notwendigkeit einer Stadtentwicklungsgesellschaft (SEG) und welche Aufgaben diese konkret innehabe. StR K r a t k e y erwiderte, dass die Stadtverordnetenversammlung unlängst den Geschäftszweck der SEG durch Gesellschaftsvertrag erweitert habe, so dass die SEG zusätzliche Stadtentwicklungsprojekte wahrnehmen kann, beispielsweise der Kinderhort in der Turmstraße 5.

Stv B r e i d s p r e c h e r erkundigte sich nach der Gründung des Eigenbetriebes Bäder, konkret wie die Zuschusshöhe ermittelt wurde und wann den Stadtverordneten eine offizielle Beschlussvorlage vorgelegt werde. StR K r a t k e y antwortete, dass bereits seit ca. einem Jahr in verschiedenen Ausschüssen darüber berichtet wurde und dass beabsichtigt sei, die Eigenbetriebsgründung, nach vorheriger Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung, zum 01.01.2020 zu vollziehen. Darauf fragte Stv B r e i d – s p r e c h e r nach den Gründen der Eigenbetriebsgründung, wenn die Kosten dabei annähernd gleich blieben. StR K r a t k e y erläuterte, dass Kostenerstattungen für die Sachleistungen immer von der Stadt zu tragen seien und dass durch dieses Konstrukt eine Einsparung bei den Betriebsführungskosten/der Verwaltungskostenpauschale erfolge.

Stv B r e i d s p r e c h e r fragte nach, ob die Begründung über die Höhe des Ansatzes bei dem Projekt City Winds unter dem Punkt „Freiwillige Leistungen“ in der Anlage des Haushaltssicherungskonzeptes passe. Frau S i m o n führte aus, dass die Begründungen sich ausschließlich auf die Veränderungen beziehen und nicht auf die Ansätze insgesamt. Stv C l o o s stellte die Erläuterung zur Höhe der Veränderung in Frage. Es wurde zugesichert, dem Protokoll eine Aufstellung beizulegen.

Stv B r e i d s p r e c h e r wollte wissen, wie sich die Veränderung im Bereich Sportförderung bei dem Zuschuss für „Sport und Flüchtlinge“ erkläre. FrkV Dr. B o h n fragte weiterhin, ob die Zuschüsse kostendeckend seien oder die Stadt hier noch Eigenmittel verausgabe. StR K r a t k e y erklärte, dass es sich um eine Zuweisung aus dem FAG handele, die erhöht wurde und somit auch der korrespondierende Aufwand erhöht werde. Die Abwicklung sei, als freiwillige Leistung, kostendeckend.

Abstimmung: 9.1.1

zu 5 Stadtreinigung Wetzlar Nachtragswirtschaftsplan 2019 Vorlage: 1448/19 – I/480

Stv Dr. W e h r e n f e n n i g erkundigte sich nach den möglichen Kostensteigerungen und dem Verhältnis zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar. StR K r a t k e y erläuterte, dass nicht jeder Kostenbestandteil nach dem KAG eingearbeitet werden könne und dass die Gebührenkalkulation der Abfallentsorgung dem KAG entsprechen müsse. Aufgrund ihrer Komplexität solle die Kalkulation entsprechend von einem Wirtschaftsprüfer durchgeführt und überprüft werden. Eine Anpassung im Jahr 2020 werde aufgrund der Gebührenausgleichsrücklage nicht erforderlich sein.

Abstimmung: 11.0.0

zu 6 "Wetzlarer Erklärung für ein Zusammenleben in Vielfalt"
Vorlage: 1425/19 – I/471

Stv B r e i d s p r e c h e r bat den Magistrat zu erläutern, warum diese Beschlussvorlage hier eingebracht wurde, obwohl die Erklärung grundsätzlich aus Selbstverständlichkeiten bestehe.

Frau H ü b n e r nahm Stellung zu dem Hintergrund, dem Zustandekommen und dem Zweck der Erklärung. Auf die Frage, wer Adressat der Erklärung sei, antwortete sie, dies sei jeder, ob Verwaltungen, Unternehmen oder Zivilgesellschaften. Die Frage nach dem praktischen Nutzen bzw. weiterer konkreter Aktionen wurde mit verschiedenen Aktionen, wie z.B. monatliche Treffen, Stadtspaziergänge, gemeinsamer Webseite mit LDK, einfache Formulierungen/Sprache beantwortet.

Stv Dr. W e h r e n f e n n i g erkundigte sich nach der Zusammenarbeit mit dem „WIR“, da es oft um Integrationsfragen ginge. Dies wurde dahingehend beantwortet, dass dieser Rat ebenfalls im Arbeitskreis vertreten sei.

FrkV Dr. B o h n machte seine Vorbehalte dergestalt deutlich, dass er befürchte, dass auch finanzielle Verpflichtungen auf die Stadt zukommen werden; deshalb lehne er die Zustimmung ab.

Abstimmung: 10.1.0

zu 7 Aktion "Gelbe Schleife" (Solidarität mit unseren Soldaten)
Beitritt der Stadt Wetzlar
Vorlage: 1435/19 – I/472

Stv B r e i d s p r e c h e r begründete und erläuterte seinen Antrag inhaltlich, woraufhin FrkV Dr. B o h n seine Ablehnung zum Ausdruck brachte.

Stv Dr. W e h r e n f e n n i g fragte nach den möglichen Kosten und Verpflichtungen im Falle eines Beitrittes zur Aktion „Gelbe Schleife“. StR K r a t k e y führte aus, dass der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen bei 2€/Monat läge und der Magistrat als juristische Person frei in der Höhe sei. Der Magistrat würde einen Förderbeitrag von 100€/Jahr vorschlagen und diese Beitragshöhe zur Beschlussfassung vorlegen.

Stv P o h l kritisierte, dass die Vorlage nicht hinreichend bestimmt sei und fragte konkret, wer und was sich hinter der Aktion „Gelbe Schleife“ verberge. Stv B r e i d - s p r e c h e r führte einige Beispiele an, warum die Solidarität zu Soldaten keine Selbstverständlichkeit sei. Wer Initiator der Aktion sei, sei ihm nicht bekannt.

FrkV S ä m a n n machte deutlich, dass er das Anliegen grundsätzlich unterstütze. Er habe sich jedoch auch einen konkreteren Antrag gewünscht; insbesondere bezogen darauf, wie sich hier eine Stadt institutionell beteiligen könne. Stv B r e i d s p r e c h e r informierte über eine Beteiligung z.B. durch Symbole an Ortseingangsschildern.

Abstimmung: 9.1.0

zu 8 Wahl eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

AV S c h m a l fragte nach Vorschlägen für die Wahl. Stv B r ü c k m a n n schlug Stv Bernd Müller zur Wahl vor. Weitere Wahlvorschläge gab es nicht, so dass zur Wahl aufgerufen wurde.

Die Ausschussmitglieder wählten Stv Bernd Müller einstimmig (9.0.2) zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

AV S c h m a l gratulierte Stv Müller zu Wahl.

zu 9 Bestellung eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar I (Kernstadt)
Vorlage: 1437/19 – I/473

Die Vorlage wurde ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

zu 10 Wahl eines Schiedsmanns für den Schiedsamtsbezirk Wetzlar I
Vorlage: 1475/19 – I/483

Die Vorlage wurde ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

zu 11 Bericht III. Quartal 2019
Mitteilungsvorlage: 1451/19 – I/482

StR K r a t k e y informierte einleitend, dass die Steueranteile und der Familienlastenausgleich erst später zum 31.10.2019 ausgezahlt werden. Dies eingerechnet drehe das derzeit dargestellte negative Ergebnis in ein positives Ergebnis und man läge somit im Korridor der Nachtragshaushaltsplanung.

Die Mitteilungsvorlage wurde ohne weitere Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

zu 12 Grundstücksverkauf
Erwerber Spar- und Bauverein Wetzlar-Weilburg eG, Wetzlar
Vorlage: 1446/19 – I/474

AV S c h m a l wies zu Beginn darauf hin, dass im Bauausschuss keine Abstimmung getroffen worden sei mit dem Hintergrund, dass der Kaufpreis deutlich unter dem eigentlichen Bodenrichtwert angesetzt wurde. StR K r a t k e y erklärte, dass der Preis aufgrund der Art des Grundstücks und der teilweisen Nicht-Bebaubarkeit unterhalb des Bodenrichtwertes angelegt worden sei. Der Magistrat habe die Hälfte des eigentlichen Bodenrichtwertes von 130 €/m² als angemessen angesehen und angesetzt. Stv C l o o s kritisierte die getätigte Berechnung unter dem Hinweis, dass nie eine Bebauung zu 100% möglich sei. StR K r a t k e y bekräftigte, dass die Wertfeststellung vom Gutachterausschuss erfolgte und dies ein absolut normales Verfahren sei, eben wegen den eingeschränkten Bebauungsmöglichkeiten (keine Bebauung möglich). Der Bodenrichtwert beziehe sich immer nur auf bebaubare Flächen.

Auf die Frage von Stv Dr. W e h r e n f e n n i g, warum nur diese Fläche und nicht das Gesamtgrundstück verkauft wurde, sagte StR K r a t k e y Prüfung und Beantwortung im Protokoll zu. FrkV Dr. B o h n erkundigte sich, ob der Grundstücksverkauf in der vorliegenden Form schon feststünde oder ob mit dem Spar- und Bauverein Rücksprache wegen der weiteren kleinen Fläche gehalten werden könne.

StvV V o l c k beantragte bis zur Klärung dieser Frage die Zurückstellung in den Geschäftsgang, da keine zeitliche Dringlichkeit bestünde.

Abstimmung: 11.0.0

zu 13 Grundstückstausch
Thorsten Wack, Wetzlar-Dutenhofen und Burkhard Weber, Wetzlar-Dutenhofen
Vorlage: 1444/19 – II/149

Keine Wortmeldungen.

Die Ausschussmitglieder fassten einstimmig (11.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf einer städtischen Teilfläche Gemarkung Dutenhofen, Flur 18, Flurstück 88 mit ca. 35 m² (landwirtschaftliche Fläche)

im Austausch gegen die Teilflächen des Herrn Burkhard Weber, Garbenheimer Str. 22 B, 35582 Wetzlar,

Gemarkung Dutenhofen, Flur 18, Flurstück/e 1/4 und 13 mit ca. 30 m² Verkehrsfläche (Grabenstr. 17)

und dem Verkauf einer städtischen Teilfläche Gemarkung Dutenhofen, Flur 18, Flurstück 88 mit ca. 175 m² (landwirtschaftliche Fläche)

im Austausch gegen die Teilflächen des Herrn Thorsten Wack, Grabenstr. 7, 35582 Wetzlar.

Gemarkung Dutenhofen, Flur 18, Flurstück/e 19/1 und 14 mit ca. 50 m² Verkehrsfläche (Grabenstr. 7 u. 15),

wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.
Die im Beschluss aufgeführten Flächen werden ohne finanziellen Ausgleich in Abstimmung mit den Herren Burkhard Weber, Garbenheimer Str. 22 B, 35582 Wetzlar und Thorsten Wack, Grabenstr. 7, 35582 Wetzlar, getauscht.

2.
Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen trägt die Stadt Wetzlar. Vermessungskosten und eventuell anfallende Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber des jeweiligen Tauschgrundstückes.

3.
Soweit vorhandene Dachüberstände, Fensterbänke, Regenfallrohre, Lichtschächte etc. in die dann städtische Gehwegfläche hineinragen, wird dies ungeachtet städtischer Satzungen kostenlos gestattet, wobei seitens der Hauseigentümer die Verpflichtung besteht, die entsprechenden Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und die Stadt von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen. Die Verkehrssicherungspflicht der öffentlichen Verkehrsflächen obliegt ausschließlich der Stadt Wetzlar, ausgenommen Reinigungs- und Winterdienstpflichten der Anlieger.

4.
Sofern seitens der Verkäufer darüber hinaus für das betreffende Anwesen eine Sondernutzungserlaubnis nach den Vorschriften der Satzung über die Sondernutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Wetzlar in der jeweils gültigen Fassung einzuholen ist (z.B. für die Aufstellung eines Gerüstes), wird die Stadt Wetzlar auf die Erhebung von entsprechenden Gebühren bis zu zwei Jahren nach Fertigstellung der Straßenausbauarbeiten verzichten.

zu 14 Grundstücksverkauf
Veysel und Mürvet Özen, Wetzlar (Zehntscheune)
Vorlage: 1442/19 – II/150

AV S c h m a l verlas zunächst folgende Änderungsempfehlung aus dem Bauausschuss:

In **Ziffer 4. und 5.** werden die Angaben „5 Jahren“ geändert in „6 Jahren“.

In **Ziffer 5. Absatz 3.** wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Sollte das Wiederkaufsrecht im 6. Jahr nach Vertragsabschluss ausgeübt werden, ist der Wiederkaufspreis durch Erstellung eines Wertgutachtens durch den Gutachterausschuss oder das Ortsgericht festzustellen."

Stv Dr. W e h r e n f e n n i g fragte bezüglich der Abfallbehälterabstellplätze an, ob diese zukünftig auf städtischem Grund seien. STR K r a t k e y sagte Beantwortung in einer der nächsten Ausschusssitzungen zu.

StvV V o l c k bat zu klären, ob die Stadt nicht grundsätzlich vertraglich verlangen könne, dass das Aufstellen von Spielgeräten untersagt ist. StR K r a t k e y verwies auf die Einschränkungen nach dem Spielhallenkonzept der Stadt Wetzlar, jedoch auch darauf, dass Gaststätten nach dem Gaststättengesetz grundsätzlich berechtigt seien, bis zu zwei Spielautomaten aufzustellen. Diese gesetzliche Erlaubnis sei vorrangig und daher schwer durch vertragliche Vereinbarungen einzuschränken.

Auf Rückfrage, warum der Verkauf nicht öffentlich ausgeschrieben wurde, erläuterte StR K r a t k e y, dass die städtischen Vergaberichtlinien vorsähen, dass vor öffentlicher Ausschreibung zunächst dem Mieter das Kaufrecht eingeräumt werde und es erst bei Nicht-Interesse zu einer öffentlichen Ausschreibung komme.

Abstimmung: 7.3.1

zu 15 Grundstückstausch
Stefan Bender und Claudia Grunert, Solms/Lohra
Vorlage: 1456/19 – II/151

Keine Wortmeldungen.

Die Ausschussmitglieder fassten einstimmig (11.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstückes Gemarkung Nauborn, Flur 19, Flurstück 102, 1.000 qm groß, von Herrn Stefan Bender, Wetzlarer Berg 4, 35606 Solms, und Frau Claudia Grunert, Martin-Luther-Straße 13, 35102 Lohra, im Austausch gegen eine Teilfläche von ca. 1.000 qm aus dem städtischen Grundstück Gemarkung Nauborn, Flur 19, Flurstück 119, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis für das von der Stadt Wetzlar zu erwerbende Grundstück Flur 19, Flurstück 102 beträgt 1,10 €/qm, somit für 1.000 qm = 1.100,00 €

Der Kaufpreis für die an Herrn Bender und Frau Grunert zu veräußernde Teilfläche des städtischen Grundstückes Flur 19, Flurstück 119 beträgt 1,10 €/qm, somit für ca. 1.000 qm = 1.100,00 €.

2.
Mehr- oder Minderflächen ab einer Größenordnung von +/- 10 qm werden nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses auf der Grundlage von 1,10 €/qm entsprechend ausgeglichen.

3.
Die Notariats- und Grundbuchkosten sowie die Vermessungskosten trägt die Stadt Wetzlar.

zu 16 Grundstücksverkauf
Carsten und Anne-Katrin Steffen, Wetzlar
Vorlage: 1457/19 – II/152

Keine Wortmeldungen.

Abstimmung: 11.0.0

zu 17 Grundstücksankauf
Birgit Helga Homrighausen, Wetzlar-Nauborn, und Karin Henrich, Ganderkesee
Vorlage: 1458/19 – II/153

Keine Wortmeldungen.

Die Ausschussmitglieder fassten einstimmig (11.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstückes Gemarkung Nauborn, Flur 22, Flurstück 35, 828 qm groß, von Frau Birgit Helga Homrighausen, Am Wingert 18, 35580 Wetzlar, und Frau Karin Henrich, Marderweg 80, 27777 Ganderkesee, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis beträgt 1,10 €/qm,
somit für 828 qm **910,80 €**

2.
Der Kaufpreis ist innerhalb von 2 Monaten nach Kaufvertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung für die Stadt Wetzlar im Grundbuch, zur Zahlung fällig.

3.
Die Notar- und Gerichtskosten, sowie ggf. anfallende Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

zu 18 Grundstückstausch
Peter Karl Hofmann, Wetzlar-Nauborn
Vorlage: 1459/19 – II/154

Keine Wortmeldungen.

Die Ausschussmitglieder fassten einstimmig (11.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf einer Teilfläche von ca. 465 qm des insgesamt 1.255 qm großen Grundstückes Gemarkung Nauborn, Flur 22, Flurstück 59, (Uferrandstreifen), von Herrn Peter Karl Hofmann, Hobmannsbach 17, 35580 Wetzlar, im Austausch gegen eine Teilfläche von ca. 465 qm aus dem benachbarten städtischen Grundstück Gemarkung Nauborn, Flur 22, Flurstück 60, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis für die von der Stadt Wetzlar zu erwerbende Teilfläche aus dem Flurstück 59 beträgt 1,10 €/qm, somit für ca. 465 qm = 511,50 €

Der Kaufpreis für die an Herrn Hofmann zu veräußernde Teilfläche des städtischen Grundstückes Flurstück 60 beträgt 1,10 €/qm, somit für ca. 465 qm = 511,50 €.

2.
Mehr- oder Minderflächen ab einer Größenordnung von +/- 10 qm werden nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses auf der Grundlage von 1,10 €/qm entsprechend ausgeglichen.

3.
Die Notariats- und Grundbuchkosten sowie die Vermessungskosten trägt die Stadt Wetzlar

zu 19 Grundstücksverkauf
Sascha Suckau, Wetzlar
Vorlage: 1460/19 – II/155

Keine Wortmeldungen.

Die Ausschussmitglieder fassten einstimmig (11.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf einer Teilfläche von ca. 30 qm aus dem insgesamt 19.770 qm großen Grundstück des Stadtbetriebsamtes in der Henri-Duffaut-Straße, Gemarkung Wetzlar, Flur 34, Flurstück 47/145, an Herrn Sascha Suckau, Henri-Duffaut-Straße 11, 35578 Wetzlar, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis beträgt 60,00 €/qm, somit für ca. 30 qm = 1.800,00 €.

2.
Der Kaufpreis ist innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsbeurkundung fällig. Im Falle des Verzuges, der mit Ablauf dieser 2-Monatsfrist beginnt, ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.
Kommt der Erwerber seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jetzigen Erwerbers.

4.
Mehr- oder Minderflächen werden nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses auf der Grundlage des hier vereinbarten Kaufpreises von 60,00 €/qm entsprechend ausgeglichen.

5.
Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen, ggf. anfallende Grunderwerbsteuer und die Vermessungskosten trägt der Erwerber.

zu 20 Grundstückstausch
Karola Hofmann-Lotz, Wetzlar-Nauborn
Vorlage: 1461/19 – II/156

Keine Wortmeldungen.

Die Ausschussmitglieder fassten einstimmig (11.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstückes Gemarkung Nauborn, Flur 23, Flurstück 135, 557 qm groß, von Frau Karola Hofmann-Lotz, Hobmannsbach 10 a, 35580 Wetzlar, im Austausch gegen eine Teilfläche von ca. 557 qm aus dem städtischen Grundstück Gemarkung Nauborn, Flur 19, Flurstück 140/4, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis für das von der Stadt Wetzlar zu erwerbende Grundstück Flur 23, Flurstück 135 beträgt 1,10 €/qm, somit für 557 qm = 612,70 €

Der Kaufpreis für die an Frau Hofmann-Lotz zu veräußernde Teilfläche des städtischen Grundstückes Flur 19, Flurstück 140/4 beträgt 1,10 €/qm, somit für ca. 557 qm = 612,70 €.

2.
Mehr- oder Minderflächen ab einer Größenordnung von +/- 10 qm werden nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses auf der Grundlage von 1,10 €/qm entsprechend ausgeglichen.

3.
Die Notariats- und Grundbuchkosten sowie die Vermessungskosten trägt die Stadt Wetzlar.

zu 21 Grundstückstausch
Adolf Rehorn, Hüttenberg
Vorlage: 1462/19 – II/157

Keine Wortmeldungen.

Die Ausschussmitglieder fassten einstimmig (11.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf der Grundstücke Gemarkung Nauborn, Flur 19, Flurstücke 100, (957 qm groß) und 101 (470 qm) sowie eine Teilfläche von ca. 353 qm (Uferrandstreifen) des Flurstückes 116, von Herrn Adolf Rehorn, Goethestraße 9, 35625 Hüttenberg-Volpertshausen, im Austausch gegen eine Teilfläche von ca. 1.320 qm aus dem städtischen Grundstück Gemarkung Nauborn, Flur 19, Flurstück 117, als auch einer Teilfläche von ca. 460 qm aus dem Flurstück 118, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis für die von der Stadt Wetzlar zu erwerbenden Grundstücke Flur 19, Flurstücke 100, 101 sowie der ca. 353 qm Teilfläche des Flurstückes 116 beträgt 1,10 €/qm,
somit für insgesamt ca. 1.780 qm = 1.958,00 €

Der Kaufpreis für die an Herrn Rehorn zu veräußernden Teilflächen der städtischen Grundstücke Flur 19, Flurstücke 117und 118 beträgt 1,10 €/qm, somit für insgesamt ca. 1.780 qm = 1.958,00 €.

2.
Mehr- oder Minderflächen ab einer Größenordnung von +/- 10 qm werden nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses auf der Grundlage von 1,10 €/qm entsprechend ausgeglichen.

3.
Die Notariats- und Grundbuchkosten sowie die Vermessungskosten trägt die Stadt Wetzlar.

zu 22 Grundstückstausch
Ingrid Kunz-Kosler, Wetzlar-Nauborn
Vorlage: 1463/19 – II/158

Keine Wortmeldungen.

Die Ausschussmitglieder fassten einstimmig (11.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstückes Gemarkung Nauborn, Flur 23, Flurstück 142, 537 qm groß, von Frau Ingrid Kunz-Kosler, Hobmannsbach 2, 35580 Wetzlar, im Austausch gegen eine Teilfläche von ebenso ca. 537 qm aus dem insgesamt 2.505 qm großen städtischen Grundstück Flur 19, Flurstück 140/4, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis für das von der Stadt Wetzlar zu erwerbende Grundstück Flurstück 142 beträgt 1,10 €/qm, somit für 537 qm = 590,70 €

Der Kaufpreis für die an Frau Kunz-Kosler zu veräußernde Teilfläche des städt. Grundstücks Flurstück 140/4 beträgt 1,10 €/qm, somit für ca. 537 qm = 590,70 €.

2.
Mehr- oder Minderflächen ab einer Größenordnung von +/- 10 qm werden nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses auf der Grundlage von 1,10 €/qm entsprechend ausgeglichen.

3.
Die Notariats- und Grundbuchkosten sowie die Vermessungskosten trägt die Stadt Wetzlar.

zu 23 Grundstücksankauf
Ulrich Gerhard, Wetzlar-Nauborn
Vorlage: 1465/19 – II/159

Keine Wortmeldungen.

Die Ausschussmitglieder fassten einstimmig (11.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf einer Teilfläche von ca. 280 qm des insgesamt 953 qm großen Grundstückes Gemarkung Nauborn, Flur 22, Flurstück 63, von Herrn Ulrich Gerhard, Eckhardtsloh 3, 35580 Wetzlar, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis beträgt 1,10 €/qm, somit für ca. 280 qm = 308,00 €

2.
Der Kaufpreis ist fällig innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches.

3.
Die Notariats- und Grundbuchkosten sowie die Vermessungskosten trägt die Stadt Wetzlar.

zu 24 Grundstückstausch
Edmund und Gisela Räther, Wetzlar-Nauborn
Vorlage: 1466/19 – II/160

Keine Wortmeldungen.

Die Ausschussmitglieder fassten einstimmig (11.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf der Grundstücke Gemarkung Nauborn, Flur 19, Flurstücke 109, 882 qm groß, und 110, 440 qm, von den Eheleuten Edmund und Gisela Räther, Zum Stützel 4, 35580 Wetzlar, im Austausch gegen das städtische Grundstück Flur 1, Flurstück 109, 1.280 qm groß, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis für die von der Stadt Wetzlar zu erwerbenden Grundstücke Flurstücke 109 und 110 beträgt 1,10 €/qm, somit für insgesamt 1.322 qm = 1.454,20 €

Der Kaufpreis für das an die Eheleute Räther zu veräußernde Grundstück Flurstück 109 beträgt 1,10 €/qm, für 1.280 qm somit = 1.408,00 €

Der Differenzkaufpreis in Höhe von 46,20 € zu Gunsten der Eheleute Räther ist innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsabschluss zu zahlen.

2.
Die Notariats- und Grundbuchkosten trägt die Stadt Wetzlar.

zu 25 Grundstückstausch
Friedhelm Block, Wetzlar-Nauborn
Vorlage: 1467/19 – II/161

Keine Wortmeldungen.

Die Ausschussmitglieder fassten einstimmig (11.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstückes Gemarkung Nauborn, Flur 19, Flurstück 108, 600 qm groß, von Herrn Friedhelm Block, Solmser Weg 6, 35580 Wetzlar, im Austausch gegen das städtische Grundstück Flur 4, Flurstück 89, 1.422 qm groß, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis für das von der Stadt Wetzlar zu erwerbende Grundstück Flurstück 108 beträgt 1,10 €/qm, für 600 qm somit = 660,00 €

Der Kaufpreis für das an Herrn Block zu veräußernde Grundstück Flurstück 89 beträgt 1,10 €/qm, für 1.422 qm somit = 1.564,20 €

Der Differenzkaufpreis in Höhe von 904,20 € zu Gunsten der Stadt Wetzlar ist innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsabschluss zu zahlen.

2.
Die Notariats- und Grundbuchkosten trägt die Stadt Wetzlar.

zu 26 Grundstückstausch
Ralph und Katrin Wendt, Wetzlar-Nauborn
Vorlage: 1468/19 – II/162

Keine Wortmeldungen.

Die Ausschussmitglieder fassten einstimmig (11.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstückes Gemarkung Nauborn, Flur 19, Flurstück 99, 525 qm groß, von den Eheleuten Ralph und Katrin Wendt, Kirschenwäldchen 12, 35578 Wetzlar, im Austausch gegen das städtische Grundstück Flur 19, Flurstück 55/1, 1.370 qm groß, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis für das von der Stadt Wetzlar zu erwerbende
Grundstück Flurstück 99 beträgt 1,10 €/qm, für 525 qm somit = 577,50 €

Der Kaufpreis für das an die Eheleute Wendt zu veräußernde
Grundstück Flurstück 55/1 beträgt 1,10 €/qm, für 1.370 qm = 1.507,00 €

Der Differenzkaufpreis in Höhe von 929,50 € zu Gunsten der Stadt Wetzlar ist innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsabschluss zu zahlen.

2.
Die Notariats- und Grundbuchkosten trägt die Stadt Wetzlar.

zu 27 Grundstücksankauf
Christel Schmied, Aßlar
Vorlage: 1470/19 – II/164

Keine Wortmeldungen.

Die Ausschussmitglieder fassten einstimmig (11.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstückes Gemarkung Nauborn, Flur 22, Flurstück 62, 437 qm groß, von Frau Christel Schmied, Friedenstraße 9, 35614 Aßlar, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis beträgt 1,10 €/qm,
somit für 437 qm = **480,70 €**

2.
Der Kaufpreis ist innerhalb von 2 Monaten nach Kaufvertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung für die Stadt Wetzlar im Grundbuch, zur Zahlung fällig.

3.
Die Notar- und Gerichtskosten trägt die Stadt Wetzlar.

zu 28 Grundstückstausch
Bernd und Inge Schäfer, Schöffengrund
Vorlage: 1471/19 – II/165

Keine Wortmeldungen.

Die Ausschussmitglieder fassten einstimmig (11.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf der Grundstücke Gemarkung Nauborn, Flur 23, Flurstück 131, 623 qm, Flur 1, Flurstück 7, 1.016 qm, Flur 3, Flurstück 34, 608 qm, Flur 24, Flurstück 33, 1.220 qm, und Flur 24, Flurstück 150, 1.384 qm, von den Eheleuten Bernd und Inge Schäfer, Laufdorfer Straße 5, 45641 Schöffengrund, im Austausch gegen die städtischen Grundstücke Gemarkung Nauborn, Flur 22, Flurstück 31/1, 2.090 qm und Flurstück 32/2, 1.534 qm, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis für die von der Stadt Wetzlar zu erwerbenden Grundstücke beträgt 1,10 €/qm,
somit für insgesamt 4.851 qm = **5.336,10 €**

Der Kaufpreis für die **nur an Herrn Bernd Schäfer** zu veräußernden Grundstücke Flurstücke 31/1 und 32/2 beträgt 1,10 €/qm,
somit für insgesamt 3.624 qm = **3.986,40 €.**

Der Differenzkaufpreis in Höhe von 1.349,70 € zu Gunsten der Eheleute Bernd und Inge Schäfer ist innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsabschluss zu zahlen.

2.
Die Notariats- und Grundbuchkosten trägt die Stadt Wetzlar. Die Grunderwerbsteuer trägt jede Vertragspartei für ihren jeweiligen Erwerb.

zu 29 Grundstücksverkauf
Fa. Peter Spies KG, Wetzlar
Vorlage: 1472/19 – II/166

Keine Wortmeldungen.

Die Ausschussmitglieder fassten einstimmig (11.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf einer Teilfläche von insgesamt ca. 235 qm aus den städtischen Grundstücken Gemarkung Niedergirmes, Flur 22, Flurstücke 6/59 und 6/43, an die Fa. Peter Spies KG, Carolinenhütte 31, 35576 Wetzlar, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis beträgt 90,00 €/qm,
somit für eine Teilfläche von insgesamt ca. 235 qm = 21.150,00 €

2.
Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zahlbar und im Falle des Verzuges, der mit Ablauf dieser 2-Monatsfrist beginnt, mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.
Kommt der Erwerber seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

4.
Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen, die Grunderwerbsteuer sowie die Vermessungskosten trägt der Erwerber.

5.
Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

6.
Nach dem Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses werden Mehr- oder Minderflächen unter Zugrundelegung eines Bodenwertes von 90,00 €/qm entsprechend ausgeglichen.

7.
Auf dem Grundstück befinden sich Strom- und Wasserleitungen der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH, Wetzlar. Daher erfolgt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuches zu Gunsten der enwag mbH mit folgendem Inhalt:

Die enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH, Wetzlar, ist berechtigt, die auf dem Grundstück befindlichen Energieversorgungskabel zu belassen, zu unterhalten oder ggf. zu erneuern und das Grundstück für notwendige Arbeiten zu jeder Zeit zu betreten oder zu befahren sowie durch Beauftragte betreten oder befahren zu lassen. Der jeweilige Eigentümer des Grundstückes darf keinerlei Veranstaltungen oder Maßnahmen treffen und dulden, die den Bestand oder den Betrieb der Versorgungsanlagen gefährden oder unmöglich machen.

8.
Auf dem Grundstück befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH, Bonn. Daher erfolgt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuches mit folgendem Inhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, ist berechtigt, Fernmeldeanlagen zu errichten, zu betreiben, zu ändern und zu unterhalten und das Grundstück zu diesem Zweck jederzeit zu betreten. Über und in unmittelbarer Nähe der Fernmeldeanlagen dürfen ohne Zustimmung der Deutschen Telekom auf dem Grund und Boden keine Einwirkungen vorgenommen werden, durch die die Fernmeldeanlagen gefährdet oder beschädigt werden könnten (Baumpflanzungen, Zäune, Drainagerohre, Entwässerungsgräben und dgl.).

9.
Die Verkäuferin weist darauf hin, dass sich gemäß Schreiben des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur, Wasser vom 16.07.2018, auf dem Grundstück Flurstück 6/59 im Jahre 1992 ein Schadensfall ereignet hat, bei dem es zum Austritt von wassergefährdeten Stoffen gekommen ist, welche ins Erdreich gelangt sind (Ölverunreinigung auf einem Parkplatz). Das Grundstück wurde daher im Fachinformationssystem Altlasten und Grundwasserschadensfälle erfasst. Im Jahre 2018 wurde der Eintrag mit der Bemerkung „Sanierung (Dekontamination) abgeschlossen“ versehen.

zu 30 Ausübung des Vorkaufsrechtes für das Grundstück Gemarkung Hermannstein, Flur 30, Flurstück 80,
Verkäufer: Fa. Buderus Edelstahl GmbH
Vorlage: 1480/19 – II/167

Von der Tagesordnung abgesetzt.

zu 31 Bericht über den Vollzug von Grundstücksangelegenheiten
Mitteilungsvorlage: 1469/19 – II/163

Keine Wortmeldungen.

Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

zu 32 Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

AV S c h m a l schloss die 35. Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses.

Der Ausschussvorsitzende: Der Schriftführer:

S c h m a l S c h ä f e r